



Empfangsbekanntnis
Flughafen München GmbH
Konzernerinheit Recht
Nordallee 25
85326 München-Flughafen

Bearbeitet von Herrn Schrödinger	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2375 / -2979	Zimmer 1414	E-Mail luftamt@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 09.09.2016	Unser Geschäftszeichen 25-33-3721-MUC-4-16-125	München, 26.05.2017

**Verkehrsflughafen München;
Parkpalette P 51;
Genehmigung nach § 12 Abs. 2 LuftVG**

Anlagen:

- 1 Satz Planunterlagen
- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbekanntnis

- bitte ausgefüllt zurück -

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 09.09. und 21.11.2016 sowie vom 14.03.2017 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 1 Satz 5 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 4 Erstes Gesetz zur Änderung des Luftsicherheitsgesetzes vom 23.02.2017 (BGBl. I S. 298), i. V. m. Art. 74 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl S. 458), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 15.03.2017 (124. ÄPG), Az. 25-33-3721-MUC-5-16-124, folgenden

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



125. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:

(125. ÄPG)

A Verfügender Teil

I Genehmigung des Plans

Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer Parkpalette auf dem Parkplatz P 51 (Parkpalette P 51) wird nach Maßgabe der in den Ziffern A.IV und A.V bezeichneten Pläne und Verzeichnisse, nach Maßgabe der in Ziffer A.VI bezeichneten Unterlagen sowie nach Maßgabe der in Ziffer A.VII verfügbaren Nebenbestimmungen zugelassen.

II Hindernisfreiheit nach §§ 12 LuftVG

Für die Parkpalette P 51 wird die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 4 LuftVG erteilt.

Die Genehmigung bezieht sich auf eine maximale Höhe der Gebäudes von 464,00 m ü. NN (15,00 m ü. Grund) sowie die im Lageplan „Mietparkpalette P51 – Baukörper, Koordinaten der Ecken (Stand: 04.10.2016)“ angegebenen Koordinaten.

III Entscheidung nach Wasserrecht

Es wird folgende wasserrechtliche gehobene Erlaubnis erteilt:

- Gehobene Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 15 WHG zum Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser aus den Dachflächen der Parkpalette P 51 in den Untergrund bzw. das Grundwasser nach Maßgabe des in Ziffer A.VIII bezeichneten Umfangs und den dort genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
(Ziffer V.29 PFB MUC)

Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:

IV Änderungen in Abschnitt I (Feststellung der Pläne für den Flughafen München) Ziffer I/J (Bauliche Anlagen und Grünordnung) PFB MUC

In Ziffer I/J PFB MUC werden folgende Pläne, folgendes Maßnahmenblatt und folgendes Grunderwerbsverzeichnis eingefügt:

- Tektur zu Plan I-02c Mieterparkpalette P 51 vom 09.09.2016, M 1 : 5.000

- J-724 Landschaftspflegerischer Begleitplan Kompensationsmaßnahmen, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahme Itzling vom 09.09.2016, Stand 17.11.2016, M 1 : 2.000
 - Zu Plan J-724:
Maßnahmenblatt J-724-A-1 vom 31.08.2016, Stand 17.11.2016

- J-725 Landschaftspflegerischer Begleitplan Kompensationsmaßnahmen, Grunderwerbsplan der landschaftspflegerischen Maßnahme Itzling vom 09.09.2016, Stand 17.11.2016, M 1 : 2.000
 - Zu Plan J-725:
Grunderwerbsverzeichnis Gemarkung Itzling, Stand 17.11.2016

V Änderung in Abschnitt I (Feststellung der Pläne für den Flughafen München) Ziffer D 1a/F 6.1a (Gewässerneuordnung, Grundwasserregelung und Entwässerung) PFB MUC

In Ziffer D1a/F 6.1a PFB MUC wird folgender Plan eingefügt:

- Tektur zu Plan D1a/F 6.1a – 124b (Lageplan der Entwässerung), Mieterparkpalette P 51 vom 00.09.2016, M 1 : 5.000

**VI Änderungen in Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen)
PFB MUC**

In Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen) wird folgender Teil eingefügt:

„Parkpalette P 51 im östlichen Bereich des Nördlichen Bebauungsbandes

1. Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer Parkpalette auf dem Parkplatz P 51 im östlichen Bereich des Nördlichen Bebauungsbandes wird zugelassen.
2. Der Zulassung liegen folgende Unterlagen zugrunde:
 - Antrag vom 09.09.2016 i. d. F. des Änderungsantrags vom 21.11.2016
 - Vorhabenbeschreibung, Erläuterung und Begründung, Mieterparkpalette P 51, Flughafen München GmbH, vom 05.09.2016
 - Perspektivische Darstellung, Ansicht von Nordosten, ohne Maßstab
 - Lageplan Baustelleneinrichtungsfläche und Zufahrten, Flughafen München GmbH, M 1 : 1.000, vom 17.06.2016
 - Unterlagen nach WPBV für den Wasserrechtsantrag, Regierungsbaumeister Schlegel GmbH & Co. KG, vom 03.08.2016
 - Lärmgutachten, Gut.-Nr. 117-16-07 Dr.-Ing. Thomas Winter/Flughafen München GmbH, vom 23.08.2016, Stand 17.11.2016
 - Luftqualitätsabschätzung, Bericht Nr. M130122/01, Müller BBM GmbH, vom 19.07.2016
 - Verkehrliche Beurteilung, Flughafen München GmbH
 - Unterlage zum Europäischen Artenschutz, Büro H2 Ökologische Gutachten, vom 05.08.2016
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan, Grünplan GmbH, vom 31.08.2016, Stand 17.11.2016

VII **Änderungen in Abschnitt IV (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung) PFB MUC**

In Abschnitt IV PFB MUC wird folgende Ziffer 14.33 eingefügt:

- "14.33 Parkpalette P 51 im östlichen Bereich des Nördlichen Bauungsbandes
- 14.33.1 Anforderungen des Naturschutzes
 - 14.33.1.1 Der vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan, Grünplan GmbH, vom 31.08.2016, Stand 17.11.2016, einschließlich der darin definierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen und der Fachbeitrag zum europäischen Artenschutz sind zu beachten.
 - 14.33.1.2 Bäume und Gehölze dürfen – insbesondere zur Herstellung der Baustelleneinrichtungsfläche – nur außerhalb der Brutzeit (01.03. bis einschließlich 30.09.) gefällt oder entfernt werden.
 - 14.33.1.3 Die Baumaßnahmen sind so naturschonend wie möglich durchzuführen. Zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sind die einschlägigen Vorschriften der DIN 18920 zu beachten. Insbesondere sind baubedingte Beeinträchtigungen wie Abgrabungen, Ablagerungen, Aufschüttungen, Bodenverdichtungen, Befahren mit Baustellenfahrzeugen etc. im Bereich von Gehölzen zuzüglich eines Schutzstreifens von mindestens 1,50 m zu unterlassen. Ebenso sind die einschlägigen Vorschriften in der Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP4) zu beachten.
 - 14.33.1.4 Die vorhabenbedingt beeinträchtigten Flächen sind unmittelbar nach Inanspruchnahme wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

- 14.33.1.5 Auf den rückzubauenden Flächen dürfen sich keine ruderalen Strukturen, nitrophile Hochstaudenflächen (z. B. Brennnessel, *Urtica dioica*) oder Vegetationsbestände mit Neophyten wie z. B. *Solidago gigantea* und *S. canadensis* entwickeln.
- 14.33.1.6 Die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Auflagen wie auch die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme ist durch eine ökologische Bauleitung sicherzustellen. Der verantwortliche Bauleiter ist der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Freising mindestens 1 Woche vor Beginn der Bauarbeiten mit den erforderlichen Kontaktdaten schriftlich zu benennen.
- 14.33.1.7 Gemäß Art. 9 BayNatSchG ist die Ausgleichsfläche zur Erfassung im Bayerischen Ökoflächenkataster an das Landesamt für Umwelt, Außenstelle in Hof, zu melden.
- 14.33.2 Verkehrliche Maßgaben
- 14.33.2.1 Vor Inbetriebnahme der Parkpalette P 51 sind folgende straßenbauliche Ertüchtigungsmaßnahmen vorzunehmen und in Betrieb zu nehmen:
- Errichtung eines Kreisverkehrs (Durchmesser 40 m) mit je einem Bypass für die Fahrrichtungen West > Süd und Süd > Ost am Teilknoten Nordallee/Verbindungsspange (zur Zentralallee).
 - Installation von Lichtsignalanlagen an den Teilknoten Verbindungsspange/Zentralallee Süd und Verbindungsspange/Zentralallee Nord.
- Hierbei sind die Annahmen „Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Teilknoten K3; K4 und K5 des Knotens West 1 und des Knotenpunkts B 301/Freisinger Allee (Kammermüllerhof), Schuh & Co. GmbH, Stand 31.01.2017, zugrunde zu legen.

- 14.33.2.2 Hinweis zur Einmündung der Freisinger Allee mit der Bundesstraße 301 (B 301):
- Die FMG hat zugesichert, die Kosten für den nachträglichen Umbau der Einmündung der Freisinger Allee mit der B 301 mittels Nachrüstung einer Lichtsignalanlage (LSA) zu tragen, wenn die zuständigen Baulastträger (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Staatliche Bauamt Freising, und Große Kreisstadt Freising) einen Bedarf hierfür feststellen.
- Für die Ermittlung des genauen Umfangs der hierfür nötigen Bestandsanpassungen sowie für die Machbarkeit einer Koordinierung mit der bestehenden LSA an der B 301 mit der Zentralallee (St 2584) sind von der FMG vor der baulichen Umsetzung entsprechende Leistungsfähigkeitsnachweise zu erbringen, bevor ebenfalls noch vor der Durchführung der Baumaßnahme zwischen den Beteiligten eine Vereinbarung über die Eingriffe in das Streckennetz, die Details der neu zu errichtenden Anlage und die Modalitäten der Kostentragung abgeschlossen wird.
- 14.33.3 Maßgaben und Hinweise zu Altlasten und Bodenschutz
- 14.33.3.1 Sollten im Rahmen von Baugrunduntersuchungen bzw. der Baumaßnahme Hinweise auf Bodenverunreinigungen oder Altlasten auftauchen, ist das Landratsamt Freising, Sachgebiet 41, unverzüglich zu verständigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
- 14.33.3.2 Auf die eventuell vorliegende geogene Arsenproblematik wird hingewiesen. Die Handlungshilfe zum Umgang mit geogen arsenbelasteten Böden ist zu beachten.
- 14.33.4 Hinweise zur Hindernisfreiheit (§ 12 LuftVG)
- 14.33.4.1 Bei der Errichtung des Vorhabens eventuell zum Einsatz kommende Kräne sind gesondert zu beantragen.

14.33.4.2 Eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis wird nicht für erforderlich gehalten.

14.33.5 Schutz von Luftsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG)

Eine Prüfung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, ob durch die Errichtung der Parkpalette P 51 Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können, konnte insbesondere mangels Kenntnis über die zum Einsatz kommenden Oberflächenmaterialien und der Oberflächenstruktur der Parkpalette bisher nicht stattfinden.

Es wird darauf hingewiesen, dass dem Vorhaben gemäß § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG eventuell ein materielles Bauverbot entgegensteht. Insoweit wird der FMG empfohlen, diese Daten so früh wie möglich dem Luftamt zur Kenntnis zu geben.

14.33.6 Auf die Ausführungen des Behindertenbeauftragten des Landkreises Freising vom 26.10.2016 wird hingewiesen.

VIII **Änderungen in Ziffer V. (Wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen und Genehmigungen nach VGS bzw. Art. 41 c BayWG a. F. / § 58 WHG mit Auflagen) PFB MUC**

In Abschnitt V PFB MUC wird folgende Ziffer V.29 eingefügt:

"29 Gehobene Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 15 WHG zum Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser aus den Dachflächen der Parkpalette P 51 in den Untergrund bzw. das Grundwasser

29.1 Der FMG wird zur Benutzung des Grundwassers durch Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser aus den Dachflächen der Parkpalette 51 im Nördlichen Bebauungsband über Rigolen mit vorgeschalteten Sedimentationsanlagen in den Untergrund bzw. das Grundwasser die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG und §10 WHG erteilt.

- 29.2 Der Erlaubnis liegen folgende Unterlagen zugrunde:
- Antrag und Erläuterung
 - Übersichtsplan D1a/F6.1s Entwässerung M 1:5000
 - Anlage „Unterlagen nach WPBV“ für den Wasserrechtsantrag, erstellt von Regierungsbaumeister Schlegel GmbH & Co. KG vom 03.08.2016 mit Lageplan M 1 : 500 und Schnitte M 1 : 100/50
- 29.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen
- 29.3.1 Das Vorhaben ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend den vorgelegten Unterlagen auszuführen.
- 29.3.2 Die Beschickung der Versickerungsanlage ist so zu gestalten, dass über die gesamte Fläche eine gleichmäßige Verteilung stattfindet.
- 29.3.3 Die Versickerungsanlage darf nur in verunreinigungsfreiem Boden, anstehend bis zum Grundwasserleiter, errichtet werden. In Bereichen mit belasteten, anthropogenen Auffüllungen (z. B. Altverfüllungen) und Böden ist die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser unzulässig.
- 29.3.4 Im Bereich von Versickerungseinrichtungen und deren Sickerwegen dürfen keine Recyclingbaustoffe eingebaut werden.
- 29.3.5 Sämtliche Entwässerungseinrichtungen sind gemäß Art. 61 BayWG von einem privaten Sachverständigen (PSW) nach Art. 65 BayWG abzunehmen. Durch Vorlage des Berichtes muss bestätigt werden, dass die Baumaßnahmen bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung entsprechend der gehobenen Erlaubnis und den geprüften Plänen ausgeführt wurden. Etwaige Abweichungen sind in dem Bericht zu dokumentieren.

Hinweise:

Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind (z. B. Beachtung der maximal zulässigen Einbautiefe der Rigole), ist der PSW so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann. Eine Liste der privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) kann über das Internet ([www. bayern.de/lfu](http://www.bayern.de/lfu)) bezogen werden.

- 29.3.6 Die Bestätigung des Sachverständigen ist spätestens 4 Wochen nach Fertigstellung der Entwässerungseinrichtungen dem Wasserwirtschaftsamt München vorzulegen.
- 29.3.7 Der Versickerungsanlage darf nur gesammeltes Niederschlagswasser von Dachflächen zugeleitet werden, das nicht durch sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert oder behandlungsbedürftig ist.
- 29.3.8 Wird die Versickerungsanlage durch Öle, Treibstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe verunreinigt, ist unverzüglich das Wasserwirtschaftsamt München zu verständigen. Eventuelle Sanierungsmaßnahmen dürfen nur in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt München durchgeführt werden.
- 29.3.9 Durch regelmäßige Kontrolle, Wartung und Reinigung ist die Funktionsfähigkeit der Entwässerungseinrichtungen zu gewährleisten. In der ATV-DWA A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ wird u. a. festgelegt, dass Rigolen mit den vorgeschalteten Sedimentationsanlagen halbjährlich zu inspizieren sind und die Sedimentationsanlagen bei Bedarf gereinigt werden müssen. Zusätzlich sind die Vorgaben des Herstellers für die erforderlichen Wartungsintervalle zu beachten. Der entnommene Schlamm ist gewässerunschädlich zu entsorgen.

- 29.4 Hinweise
- 29.4.1 Sollten unbeschichtete, kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dachflächen zur Ausführung kommen, sind u. U. zusätzliche Behandlungsmaßnahmen für das zu versickernde Regenwasser und eine Neubemessung der Versickerungsanlagen vorzunehmen. Bei Beschichtungen von Metalldächern ist die Korrosionsklasse III (DIN 55928) einzuhalten.
- 29.4.2 Es wird darauf hingewiesen, dass die FMG im Falle eines Versagens der Versickerungsanlage (z. B. bei höheren Niederschlägen, Zusetzen der Anlage usw.) eine schadlose Ableitung des Niederschlagswassers zu gewährleisten hat.
- 29.4.3 Für Schäden jeder Art, die Dritten im Zusammenhang mit den Entwässerungseinrichtungen entstehen sollten, haftet die FMG.“

IX Kostenentscheidung

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 7.750,-- € festgesetzt.

Für die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 LuftVG wird eine Gebühr i. H. v. 400,-- € festgesetzt.

An Auslagen werden 503,-- € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 8.653,-- €)

B Sachverhalt

I Ausgangssituation

Der dieser Plangenehmigung zugrunde liegende Sachverhalt betrifft ausschließlich bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestelltes Flughafengelände. Die räumliche Situation auf der Vorhabensfläche im Umfeld des Vorhabens „Parkpalette P 51“ stellt sich wie folgt dar:

Im Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung I-02c ist der Bereich am östlichen Ende der Nordallee und südlich von dieser als örtliche Verkehrsfläche für den Straßenverkehr und nördlich von dieser als Hochbaufläche für „Sonstige Flughafendienste (SF)“ ausgewiesen. Neben Straßen ist auf den örtlichen Verkehrsflächen für den Straßenverkehr auch die Anlage von Parkplätzen zulässig. Derzeit befindet sich hier auf der Höhe des Besucherparks der Parkplatz P 51 mit ca. 800 Stellplätzen für PKWs. Dieser Parkplatz kann ausschließlich von der Nordallee her angefahren werden und wird überwiegend von Mitarbeitern der am Flughafen tätigen Behörden und Dienstleistungsunternehmen genutzt. Unmittelbar östlich schließt sich der dem Besucherpark dienende Parkplatz P 52 mit ca. 200 Stellplätzen an. Hochbauten sind auf diesen Verkehrsflächen nicht zulässig. Südlich der Parkplätze P 51 und P 52 liegen u.a. die Hochbauflächen für weitere „Sonstige Flughafendienste (SF)“, für die Hochbauten des Besucherparks und der Kinderkrippe.

II Verfahrensgegenstand

Diese Plangenehmigung betrifft die Schaffung der fachplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Errichtung einer Parkpalette mit 2.100 PKW-Stellplätzen. Eine Baugenehmigung bzw. die Entscheidung darüber, ob das Vorhaben verfahrensfrei i. S. bauordnungsrechtlicher Vorschriften ist, ist nicht Gegenstand dieser Plangenehmigung.

Der Baukörper dieser Parkpalette soll eine Länge von ca. 190 m, eine Breite von ca. 70 m und eine Höhe von 15 m aufweisen. Ein Untergeschoss ist nicht vorgesehen. Es sind insgesamt fünf Parkebenen vorgesehen, wobei auch die oberste Ebene eine Überdachung erhalten soll. Die Erschließung der oberen Parkdecks

soll über sog. Spindeln an der Außenseite des Gebäudes erfolgen. Außerhalb der neuen Parkpalette werden auf dem verbleibenden Restparkplatz P 51 weiterhin ca. 300 Stellplätze zur Verfügung stehen.

Der festgestellte Plan I-02c „Mieterparkpalette P 51“ lässt es zu, dass auf der dort eingezeichneten Hochbaufläche für Parkpaletten „PP“ eine oder mehrere Parkpalette mit einer maximal zulässigen Höhe von 15 m und einer maximalen (Gesamt-) Baumasse von 0,20 Mio. m³ errichtet werden dürfen.

Verfahrensgegenstände sind auch

- die erforderlichen Wasserrechte für die Versickerung des von den Dachflächen der Parkpalette P 51 abfließenden Niederschlagswassers über Rohrrigolen in das Grundwasser sowie
- ein Landschaftspflegerischer Begleitplan.

III Antrag

1 Plangenehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 5 LuftVG zu i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG

Mit Schreiben vom 09.09.2016 hat die FMG beantragt, den Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer Parkpalette auf dem Parkplatz P 51 nach § 8 Abs. 1 Satz 5 LuftVG zu i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG zu genehmigen. Zur Umsetzung ihres Vorhabens hat die FMG folgende Einzelanträge gestellt:

- Tektur des Plans der baulichen Anlagen und Grünordnung
- Tektur des Lageplans der Entwässerung
- die wasserrechtliche beschränkte Erlaubnis zum Versickern des von den Dachflächen der Parkpalette P 51 abfließenden Niederschlagswassers über Rohrrigolen in das Grundwasser nach Art. 15 WHG
- Feststellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (einschl. Lageplan, Maßnahmenblatt und Grunderwerbsplan mit -verzeichnis)

Zusammen mit dem Antrag vom 09.09.2016 wurden folgende Pläne und Unterlagen vorgelegt:

- Vorhabenbeschreibung, Erläuterung und Begründung, Mieterparkpalette P 51, Flughafen München GmbH, vom 05.09.2016
- Übersichtslageplan, M 1 : 5.000, vom 03.06.2016
- Perspektivische Darstellung, Ansicht von Nordosten, ohne Maßstab
- Grundriss Ebene 0, Planungsbüro Zobel Tillmann Rosenbruch GbR, M 1 : 1.000, vom 07.06.2016
- Grundriss Ebene 0 – 4, Schnitte, Planungsbüro Zobel Tillmann Rosenbruch GbR, M 1 : 500, vom 02.12.2015
- Lageplan Baustelleneinrichtungsfläche und Zufahrten, Flughafen München GmbH, M 1 : 1.000, vom 17.06.2016
- Unterlage zum Europäischen Artenschutz, Büro H2 Ökologische Gutachten, vom 05.08.2016
- Unterlagen nach WPBV für den Wasserrechtsantrag, Regierungsbaumeister Schlegel GmbH & Co. KG, vom 03.08.2016
- Lärmgutachten, Gut.-Nr. 117-16-07 Dr.-Ing. Thomas Winter/Flughafen München GmbH, vom 23.08.2016
- Luftqualitätsabschätzung, Bericht Nr. M130122/01, Müller BBM GmbH, vom 19.07.2016
- Verkehrliche Beurteilung, Flughafen München GmbH
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Grünplan GmbH, vom 31.08.2016

Aufgrund einiger Anmerkungen seitens des Landratsamtes Freising hat die FMG den Landschaftspflegerischen Begleitplan (einschl. Lageplan, Maßnahmenblatt und Grunderwerbsplan mit -verzeichnis) und das Lärmgutachten überarbeitet, mit Schreiben vom 21.11.2016 vorgelegt und beantragt, diese Unterlagen mit Stand 17.11.2016 gegen diejenigen des Antrags vom 09.09.2016 auszutauschen.

Entsprechend einiger Hinweise und Forderungen seitens der Stadt Freising und der Regierung von Oberbayern – Straßen- und Brückenbau im Zusammenhang mit der verkehrlichen Erschließung der Parkpalette P 51 hat die FMG mit Schreiben vom 01.02.2017 eine von der Schuh & Co. GmbH erstellte „Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Teilknoten K3; K4 und K5 des Knotens West 1 und des Knotenpunkts B 301/Freisinger Allee (Kammermüllerhof), Stand 31.01.2017, vorgelegt.

Begründet wird der Antrag mit einer Neukonzeption des Parkangebots in der terminalnahen zentralen Zone. Die dort vorzufindenden Parkmöglichkeiten sollen

künftig nicht mehr von am Flughafen München Beschäftigten, sondern vordringlich von den Passagieren genutzt werden.

Weitere Einzelheiten können den Anträgen vom 09.09. und 21.11.2016, dem Schreiben vom 01.02.2017 sowie den eingereichten Unterlagen entnommen werden.

2 Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 4 LuftVG

Als Folge der Feststellung des Bauamtes der Großen Kreisstadt Freising dahingehend, dass es sich bei der Parkpalette P 51 nicht um einen Sonderbau i. S. d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) handelt und damit nach Art. 57 Abs. 3 BayBO keine Baugenehmigung erforderlich ist, hat die FMG mit Mail vom 14.03.2017 zusätzlich beantragt, zusammen mit der Plangenehmigung auch die erforderliche Genehmigung nach § 12 Abs. 2 LuftVG zu erteilen.

C Verfahren

I Beteiligte Stellen

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:

- Landratsamt Freising
- Große Kreisstadt Freising
- Wasserwirtschaftsamt München
- Staatliches Bauamt Freising
- Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde
- Regierung von Oberbayern – Straßen- und Brückenbau
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Die **untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Freising (UNB)** teilt – nachdem die FMG auf Anforderung einen geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgelegt hat – mit, dass mit diesem, sowie den Ergebnissen des vorgelegten Fachbeitrages zum europäischen Artenschutz grundsätzlich Einverständnis besteht. Die naturschutzfachliche Eingriffsbeurteilung und Ermittlung des Kompensationsumfanges erfolgt gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung.

Die Ermittlung und Zielsetzung des Umfangs der erforderlichen Ausgleichsmaßnahme wird im vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) fachlich nachvollziehbar und begründet dargestellt. Es werden Vorschläge für Nebenbestimmungen unterbreitet. Seitens der **unteren Immissionsschutzbehörde** wird ausgeführt, dass die Berechnungen der Luftqualitätsabschätzung und des modifizierten Lärmschutzgutachtens plausibel sind. Zum Bereich Altlasten und Bodenschutz werden Hinweise gegeben. Die **Wasserbehörde im Landratsamt Freising** erklärt zu den verfahrensgegenständlichen wasserrechtlichen Benutzungstatbeständen unter der Voraussetzung, dass auch das Wasserwirtschaftsamt München sein Einvernehmen erteilt und von diesem für notwendig erachtete Inhalts- und Nebenbestimmungen in die Plangenehmigung übernommen werden, das Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG.

Die **höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberbayern** führt aus, dass mit dem Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Einverständnis besteht. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote wird ein Auflagenvorschlag gemacht. Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand des ca. 600 Meter entfernt liegenden Vogelschutzgebietes „Nördliches Erdinger Moss“ sind aufgrund der räumlichen Lage des Vorhabens mit einer funktionalen Abschirmung durch bestehende Gebäude nicht zu erwarten.

Zu der beantragten gehobenen Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 15 WHG zur Versickerung des von den Dachflächen der Parkpalette P 51 abfließenden Niederschlagswassers in das Grundwasser führt das **Wasserwirtschaftsamt München (WWA)** aus, dass das gezielte Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in den Untergrund und damit in das Grundwasser eine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG darstellt, die einer behördlichen Erlaubnis bedarf. Versagungsgründe, die eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter erwarten lassen und nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden können, sind – soweit aus den Antragsunterlagen ersichtlich – nicht erkennbar. Mit den gewählten Grundsätzen für die Sammlung, Reinigung und Ableitung des gesammelten Niederschlagswassers besteht grundsätzlich Einverständnis. Diese entsprechen den derzeit geltenden Regeln der Technik. Durch die Niederschlagswassereinleitung ist – bei Beachtung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen – eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Beschaf-

fenheit des Grundwassers nicht zu erwarten. Es werden Vorschläge für Inhalts- und Nebenbestimmungen gemacht.

Die **Große Kreisstadt Freising** teilt mit, dass städtebauliche, planungsrechtliche und immissionsrechtliche Belange der Stadt nicht berührt und diesbezüglich keine Einwände geltend gemacht werden. Hinsichtlich verkehrlicher Belange wird eingewendet, dass eine Überprüfung der Verkehrssituation am Knoten West 0 für den Prognosehorizont 2030 nachgereicht und berücksichtigt werden muss, ergänzende Unterlagen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das umliegende Verkehrsnetz vorgelegt werden müssen sowie, dass aufgrund der Neukonzeption des Parkangebots in der terminalnahen Zone und aufgrund der baubedingten temporären Verlagerung von Stellplätzen des Parkplatzes P 51 auf die Parkplätze P 41 Nord und Süd eine Verlagerung der zusätzlichen Fahrten auf die nördliche Allee und somit auf den Knotenpunkt B 301/Freisinger Allee befürchtet wird.

Seitens des **Sachgebiets Straßen- und Brückenbau der Regierung von Oberbayern** wird ausgeführt, dass sich aufgrund der in der vorgelegten Unterlage „Verkehrliche Beurteilung“ dargestellten Verkehrssituation festhalten lässt, dass der Bau der Parkpalette ohne Veränderungen an der straßenseitigen Erschließung nicht erfolgen sollte. Der in der Unterlage „Verkehrliche Beurteilung“ enthaltene Planungshorizont 2020, der von der Existenz der Parkpalette P 51 und des Knotens West 0 (geplanter zweiter Vollanschluss der Zentralallee an die Nord- und Südallee in Höhe des westlichen Bereichs des NBB) ausgeht, ergibt eine ausreichende Leistungsfähigkeit für den Knoten West 1, da sich der Verkehr auf die zwei Knoten West 0 und West 1 verteilt. Daher kann dem Bau der Parkpalette bei gleichzeitigem Umbau des Knotens West 0 zugestimmt werden.

Das **Staatliche Bauamt Freising (StBA)** teilt mit, dass es als Vertreter der sich in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland befindenden Bundesstraße 301 (B 301) durch das Vorhaben insoweit betroffen ist, als sich das Verkehrsaufkommen an der Einmündung der Freisinger Allee mit der B 301 erhöht. Von dem seitens des StBA derzeit für alle Verkehrsprojekte grundsätzlich geforderten Prognosehorizont 2030 für die Bemessung von Ausbau- oder Ertüchtigungsprojekten kann in diesem Fall abgewichen werden. Da der Abschnitt der B 301 zwischen Zentralallee (St 2584) und der Anschlussstelle Freising-Mitte der BAB 92 im Bedarfsplan im vordringlichen Bedarf enthalten ist, ist ein Ausbau um das Jahr 2030 zu erwarten. Die Zugrundelegung dieses Ausbaus macht eine Verkehrsprognose 2030 für den Knotenpunkt B 301/Freisinger Allee unmöglich, da der Knotenpunkt

aufgrund der künftigen Zweibahnigkeit baulich völlig verändert werden müsste. Nach Mitteilung des StBA ist es angesichts der bis 2030 zu erwartenden Realisierung des Bedarfsplanprojekts die Errichtung einer Lichtsignalanlage (LSA) zielführend, wobei dann vorab ein Leistungsfähigkeitsnachweis für die Ermittlung des genauen Umfangs der hierfür nötigen Bestandsanpassungen zu erbringen ist. Da der hinzukommende Mehrverkehr aus einer einseitigen Veranlassung der FMG resultiert, müsste diese für Planung, Bau und Unterhalt die Kosten tragen.

Die **DFS Deutsche Flugsicherung GmbH** führt aus, dass gegen das Vorhaben mit einer maximalen Höhe von 464,00 m ü. NN (15,00 m ü. Grund) aus Hindernisgründen keine Einwendungen bestehen. Eventuell beim Bau der Anlage zum Einsatz kommende Kräne müssen gesondert beantragt werden.

Das **Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung** hat mitgeteilt, dass es zur Abgabe einer belastbaren gutachtlichen Stellungnahme nach § 18a LuftVG noch die Angaben der Oberflächenmaterialien benötigt.

II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern kann nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 1 Satz 5 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Antragsgegenstand vor, der in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Parkhäuser für am Flughafen München Beschäftigte können grundsätzlich Bestandteil der Flughafenanlage sein (vgl. auch die Ausführungen zur Planrechtfertigung).

Rechtsvorschriften außerhalb des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes schreiben keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des Art. 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 BayVwVfG entsprechen muss (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG). Insbesondere ist keine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich, weil das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist. Es handelt sich nicht um ein Vorhaben, für das nach § 3 b Abs. 1 UVP i. V. m. Anlage 1 zum UVP (Liste „UVP-pflichtige Vor-

haben“) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Unter den in § 3b UVPG i. V. m. Nr. 18 Anlage 1 zum UVPG (Bauvorhaben) genannten Vorhaben ist das Vorhaben nicht genannt. Insbesondere liegt kein Fall der Nr. 18.4 Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Parkplatzes) vor, weil es sich bei der betroffenen Fläche um bereits planfestgestelltes Flughafengelände handelt und somit kein Außenbereich i. S. d. § 35 BauGB vorliegt. Auch liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Flugplatzes) nicht vor. Hiernach führt nur der Bau bzw. eine bauliche Änderung (§ 3e UVPG) von Flugbetriebsanlagen, die die luftseitige und technische Kapazität eines Flugplatzes bestimmen, zu einer UVP-Pflicht. Dies ist nicht Verfahrensgegenstand.

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG), vgl. Ziffer C.I.

Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG). Die in Anspruch genommenen Vorhabensflächen liegen auf bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestellten Flughafengelände und befinden sich im Eigentum der FMG.

Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen wäre. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis kann das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

D Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe

I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 10 Abs. 1 LuftVG, § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 21 Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) – i. d. F. des § 2 Nr. 1 Buchstabe e, § 2 Satz 2 der Verordnung zur Änderung der ZustVVerk vom 24.11.2016, GVBl S.374 – sachlich und örtlich zuständig. Die Zuständigkeit für die Entscheidung nach § 12 Abs. 2 LuftVG ergibt sich aus § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 ZustVVerk. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit für die gehobene Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz ergibt sich aus § 19 Abs. 1 WHG.

II Planrechtfertigung

Das Vorhaben erfüllt das fachplanerische Erfordernis der Planrechtfertigung.

Diesem Erfordernis ist genügt, wenn für das zur Plangenehmigung nachgesuchte Vorhaben, gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, ein Bedarf besteht, mithin also die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des zur Plangenehmigung nachgesuchten Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist.

Unter Berücksichtigung der Verkehrsfunktion des konkreten Flugplatzes können bauliche Nutzungen, die mit dem Flugplatz in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen (flughafenaffine Nutzungen), in die luftverkehrsrechtliche Planfeststellung einbezogen und damit Bestandteil der Flughafenanlage werden. Hierzu gehören insbesondere auch Verwaltungs- und Betriebsgebäude des Flughafenbetreibers, die dazu dienen, den Flugbetrieb abwickeln zu können. Derartige Einrichtungen stehen mit dem Start- und Landebahnsystem und den darauf betriebenen Luftfahrzeugen in einem betrieblichen und auch räumlichen Zusammenhang und können ohne weiteres als (Neben-) Einrichtungen der Flughafenanlage gesehen werden. Beim Verkehrsflughafen München mit weit über 30.000 Arbeitsplätzen für Beschäftigte der FMG und deren Tochtergesellschaften, der Airlines,

sonstiger am Flughafen tätigen Unternehmen sowie der Behörden zählen zu diesen Betriebsgebäuden auch Parkhäuser für diese Mitarbeiter.

Ausgehend von der Feststellung, dass Parkhäuser für am Flughafen München Beschäftigte grundsätzlich den Zielvorstellungen des Luftverkehrsgesetzes, das dieses an einen internationalen Verkehrsflughafen mit Drehscheibenfunktion stellt, entsprechen, bleibt es der FMG unbenommen, Betriebsabläufe am Flughafen München den jeweiligen Erfordernissen anzupassen, umzuorganisieren oder zu optimieren.

III Planungsleitsätze

Unüberwindbare Planungsleitsätze stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

IV Plangenehmigung

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 Satz 5 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG.

Nach Art. 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG wird durch die Plangenehmigung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Das dabei zu beachtende materielle Recht bleibt unberührt.

Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts. Auch die Erlaubnis oder Bewilligung zu einer Gewässerbenutzung ist gesondert zu erteilen (§ 19 Abs. 1 WHG).

1 Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung

Der Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung I-02c weist den Bereich des Parkplatzes P 51 derzeit als örtliche Verkehrsfläche für den Straßenverkehr aus, auf der u.a. die Anlage von ebenerdigen Parkplätzen zulässig ist. Mit der Feststellung des Plans „Tektur zu Plan I-02c Mieterparkpalette P 51“ wird das zur Verwirklichung des Vorhabens erforderliche Recht geschaffen, dort auch Hochbauten mit dem Widmungszweck „Parkpalette (PP)“ zu errichten. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung einer Baumasse von 200.000 m² und einer Bauhöhe von 15 m bestimmt. Damit entspricht die Bauhöhe derjenigen der Baufläche „SF“ nördlich der Nordallee und liegt deutlich unter derjenigen der weiter westlich liegenden Baufläche „SF“ (22 m), auf der sich u.a. die Hauptverwaltung der FMG befindet. Mit den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung ist somit gewährleistet, dass sich die Parkpalette städtebaulich in die vorhandene Bebauung einfügt.

Da das Luftamt nicht über bauordnungsrechtliche Gesichtspunkt zu entscheiden hat und diese folglich nicht Gegenstand dieser Plangenehmigung sind, ist an dieser Stelle nicht auf die Ausführungen des Behindertenbeauftragten des Landkreises Freising einzugehen, die zusammen mit der Stellungnahme des Landratsamtes Freising in das Plangenehmigungsverfahren eingebracht wurden. Im verfügbaren Teil wird die FMG auf diese Hinweise aufmerksam gemacht.

2 Hindernisfreiheit (§ 12 LuftVG)

Das Vorhaben liegt im Umkreis von 1,5 Kilometer Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt i. S. d. § 12 Abs. 2 Satz 1 LuftVG. In diesem Bereich darf die Baugenehmigungsbehörde die Errichtung von Bauwerken nur mit Zustimmung des Luftamtes Südbayern erteilen, bzw. bedarf, wenn keine Baugenehmigung erforderlich ist, die Errichtung von Bauwerken der Genehmigung des Luftamtes Südbayern.

Nach Aussage der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde (Große Kreisstadt Freising) ist die Parkpalette P 51 als eine einem luftrechtlich zugelassenem Flugplatz dienende Anlage verfahrensfrei (Art. 57 Abs. 3 Satz 1 BayBO). Es handelt sich nicht um einen Sonderbau i. S. d. Art. 2 Abs. 4 Satz 1 Satz 3 BayBO, der nicht für Garagen gilt.

Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH hat in einer gutachtlichen Stellungnahme (§ 31 Abs. 2 Nr. 7, Abs. 3 LuftVG) mitgeteilt, dass aus Hindernisgründen gegen das Vorhaben mit einer maximalen Höhe von 464,00 m ü. NN (15 m über Grund) keine Einwendungen bestehen. Somit wird, da keine Baugenehmigung erforderlich ist, die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 und 4 LuftVG erteilt.

3 Schutz von Luftsicherungseinrichtungen nach dem Luftverkehrsgesetz (§ 18a LuftVG)

Aussagen darüber, ob das Vorhaben u. U. Luftsicherungseinrichtungen stört (§ 18a LuftVG) sind mangels Kenntnis der zum Einsatz kommenden Oberflächenmaterialien und der Oberflächenstruktur der Parkpalette nicht möglich. Insofern wird der FMG empfohlen, dem Luftamt die erforderlichen Informationen nachzureichen.

4 Wasserrechtlicher Benutzungstatbestand

Die im verfügbaren Teil unter den Ziffern A.I und A.VI (Ziffer V.29 PFB MUC) ausgesprochene gehobene Erlaubnis beruht auf § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 15 WHG. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Die nach Ziffer V PFB MUC zur Geltung kommende allgemeine Befristung zum 31.12.2030 (s. u.) beruht auf § 14 Abs. 2 WHG.

Das gezielte Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser von Dachflächen in den Untergrund und damit in das Grundwasser stellt eine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer Erlaubnis bedarf. Die Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung (NVFreiV) ist nicht anwendbar, da bei dem Vorhaben befestigte Fläche von über 1.000 m² angeschlossen wird. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) kann – wie von der FMG beantragt – eine gehobene Erlaubnis erteilt werden. Das öffentliche Interesse an der Erteilung einer gehobenen Erlaubnis wird bejaht (§ 15 Abs. 1 WHG), da die Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser von befestigten Flächen in das Grundwasser die durch die Versiegelung verhinderte Grundwasserneubildung ausgleicht. Diese wasserwirtschaftliche Zielvorstellung wird bei dem geplanten Vorhaben durch die Herstellung von Rigolen berücksichtigt. Es ist grundsätzlich anzustreben, von befestigten Flächen stammendes Niederschlagswasser wieder vor Ort zu versickern, § 55 Abs. 2 WHG.

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Schädliche Gewässeränderungen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die wasserrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen und auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbar oder nicht ausgleichbar sind, sind nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG). Die vom Wasserwirtschaftsamt München vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden vollinhaltlich in den verfügbaren Teil übernommen. Durch die „Einbettung“ des neu ausgesprochenen Wasserrechtes in den PFB MUC gelten darüber hinaus auch die für den bestehenden Flughafen geltenden Nebenbestimmungen sowie die in Ziffer V PFB MUC festgelegte allgemeine Befristung zum 31.12.2030. Insbesondere wird durch die Maßnahmen kein Sachverhalt begründet, der die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser (§ 47 Abs. 1 WHG) gefährden könnte.

Das Oberflächenwasser der restlichen Teilflächen der Parkpalette P 51 (z. B. Zufahrt, Innenbereich) wird wie bisher dem bestehenden Regenwassersystem (Regenklärbecken Nord-West, Einleitung in den Entwässerungsgraben Nord) zugeführt. Mit Ausnahme der Verringerung der abgeleiteten Regenwassermengen ergibt sich keine Änderung für das Regenwassersystem am Flughafen München.

Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörde – hier das Landratsamt Freising (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG) – liegt hinsichtlich der gehobenen Erlaubnis vor.

5 Naturschutzrecht

Die Anordnung der landschaftspflegerischen Maßnahmen und die naturschutzfachlichen Maßgaben beruhen auf § 15 ff BNatSchG. Die in der von der FMG vorgelegten landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, die mit dem Vorhaben einhergehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen.

Entscheidungen nach § 34 BNatSchG im Zusammenhang mit dem europäischen Gebietsschutz sind nicht zu treffen. Der Standort der geplanten Parkpalette ist so weit von der Grenze des hier allenfalls zu betrachtenden Europäischen Vogelschutzgebietes „Nördliches Erdinger Moos“ entfernt und zudem von den bestehenden Anlagen des Nördlichen Bebauungsbands derart abgeschirmt, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebiets von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Eine Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) wird durch die Fällung der betroffenen Gehölzbestände außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten vermeiden. Auch kann davon ausgegangen werden, dass dadurch verloren gehende potentielle Reviere mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch ein Ausweichen betroffener Arten in die nähere Umgebung, in der weiterhin Gehölzstrukturen verbleiben werden, problemlos möglich ist.

6 Verkehrsliche Belange

Mit konkret benannten – und im verfügenden Teil dieser Plangenehmigung festgesetzten – Maßnahmen zur Ertüchtigung bestimmter in der Baulast der FMG liegender Erschließungsstraßen im Einzugsbereich der Parkpalette P 51 vor Inbetriebnahme des Parkhauses, sowie der Zusicherung der FMG, im von den Straßenbaulastträgern festgestellten Bedarfsfall die Kosten für den nachträglichen Umbau der Einmündung der Freisinger Allee mit der B 301 durch Nachrüstung einer Lichtsignalanlage (LSA) zu tragen, werden die durch Parkpalette P 51 verursachten verkehrlichen Zusatzbelastungen ausreichend berücksichtigt, um eine ausreichende Leistungsfähigkeit der betroffenen Straßen zu gewährleisten bzw. zu erreichen.

Durch den Bau der Parkpalette P 51 mit 2.400 PKW-Stellplätzen ist ein tägliches Mehrverkehrsaufkommen von rund 3.000 KFZ-Fahrten pro Tag im Bereich der Nordallee zu erwarten. Den von der FMG vorgelegten Beurteilungen zu diesen Auswirkungen der Inbetriebnahme der Parkpalette auf den Straßenverkehr („Parkpalette P 51 – Verkehrliche Beurteilung, erstellt von der FMG“ und „Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Teilknoten K3; K4 und K5 des Knotens West 1 und des Knotenpunkts B 301/Freisinger Allee (Kammermüllerhof), erstellt von der Schuh & Co. GmbH“) kann übereinstimmend entnommen werden, dass es ohne weitere bauliche bzw. verkehrsregelnde Maßnahmen zu Defiziten bei der Verkehrsqualität kommen würde.

Für den Fall, dass der geplante Vollknoten West 0 (vollständiger Anschluss der Nordallee und der Südallee an die Zentralallee in Höhe der öffentlichen Tankstelle West) bei Inbetriebnahme der Parkpalette P 51 noch nicht zur Verfügung steht (wovon derzeit auszugehen ist), kommt die Untersuchung der Schuh & Co. GmbH zu dem Ergebnis, dass eine ausreichende Qualitätsstufe des Verkehrsablaufes (QSV) erreicht werden kann, wenn am Teilknoten Nordallee/Verbindungsspange

zur Zentralallee (K3) ein Kreisverkehr (Durchmesser 40 m) mit je einem Bypass für die Fahrtrichtungen West > Süd und Süd > Ost errichtet wird, sowie an den Teilknoten Verbindungsspange/Zentralallee Süd (K5) und Verbindungsspange/Zentralallee Nord (K4) LSA installiert werden. Im Falle dieser Umbaumaßnahmen wird an den Teilknoten K3, K4 und K5 zu den o. g. Zeitpunkten die QSV C erreicht. Rückstaus auf die Zentralallee sind damit nicht mehr zu erwarten.

Zu den zu erwartenden verkehrlichen Auswirkungen der Parkpalette P 51 auf die Einmündung B 301 / Freisinger Allee schließt sich das Luftamt der Einschätzung des StBA an. Dieses erachtet eine verkehrliche Nach- bzw. Umrüstung dieser Einmündung als Folge der Inbetriebnahme der Parkpalette P 51 zwar für erforderlich. Im Hinblick auf den konkret bis 2030 zu erwartenden vollständigen Umbau dieser Einmündung durch den zweibahnigen/vierstreifigen Ausbau der B 301 in diesem Bereich, wird aber für den Zwischenzustand die Errichtung einer LSA für ausreichend erachtet. Das StBA erachtet es dabei nicht für erforderlich, diese LSA bereits vor Inbetriebnahme der Parkpalette P 51 zu errichten, macht dies vielmehr von der Bedarfsfeststellung der betroffenen Baulastträger abhängig. Zusätzlich hat das StBA die Zusicherung der FMG gefordert, dass diese die dann im Bedarfsfall anfallenden Kosten für die Planung, den Bau und die Unterhaltung der LSA als Veranlasserin des zu erwartenden Mehrverkehrs übernimmt. Dies hat die FMG gegenüber dem Luftamt und dem StBA schriftlich getan und den Abschluss einer dementsprechenden Vereinbarung mit den Straßenbaulastträgern zugesichert. Damit sind die berührten Belange der Bundesrepublik Deutschland und der Großen Kreisstadt Freising nach Ansicht des Luftamtes gewahrt.

Weitere verkehrliche Untersuchungen mit Prognosehorizonten über 2020 hinaus, wie von der Stadt Freising und ursprünglich auch vom StBA gefordert, sind nach Auffassung des Luftamtes vor diesem Hintergrund nicht erforderlich, mangels Kenntnis der bis 2030 eintretenden konkreten baulichen Änderungen in diesem Bereich auch nicht möglich. Die Zugrundelegung des Ausbaus der B 301 im Bereich der Einmündung der Freisinger Allee bis spätestens 2030 macht eine Verkehrsprognose für den Knotenpunkt B 301/Freisinger Allee unmöglich, da der Knotenpunkt aufgrund der künftigen Zweibahnigkeit baulich völlig verändert werden müsste.

7 Immissionen (Lärm, Luft)

Den vorgelegten Unterlagen zu den von der Parkpalette ausgehenden Lärmemissionen kann entnommen werden, dass der zusätzliche Parkhauslärm nicht zu einer Erhöhung der bereits prognostizierten Lärmemission, welche der Bemessung des Schallschutzes der benachbarten Kinderkrippe zugrunde gelegt wurden, führen wird. Zusätzliche Schallschutzmaßnahmen sind somit nicht erforderlich. Aus Sicht der Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Freising bestehen hierzu keine Einwände.

Auch mit der Luftqualitätsabschätzung, die zu dem Ergebnis kommt, dass im Umfeld der Kinderkrippe mit keinen Überschreitungen der Grenzwerte nach der 39. BImSchV für die Luftschadstoffe NO₂ und Feinstaubpartikel PM₁₀ gerechnet werden muss, besteht aus immissionsschutzfachlicher Sicht Einverständnis.

V Abwägung

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange kann dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden. Die von den Fachbehörden vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise werden vollinhaltlich gewürdigt und – soweit fachlich veranlasst – in den verfügenden Teil dieser Plangenehmigung übernommen und sind von der FMG verbindlich zu beachten.

Insbesondere werden die Belange des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft aufgrund der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht negativ berührt. Die Begutachtungen durch das WWA im Wasserrechtsverfahren haben ergeben, dass die Sammlung, Reinigung und Ableitung des gesammelten Niederschlagswassers den derzeit geltenden Regeln der Technik entsprechen. Auch Belange des Naturschutzes stehen dem Vorhaben nach übereinstimmender Ansicht der höheren und der unteren Naturschutzbehörde nicht entgegen. Da sich die Vorhabensfläche gänzlich auf bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestellten Flughafengelände befindet und dem Anwendungsbereich des Luftverkehrsrecht unterfällt, wird auch die der Belegenheitsgemeinde zustehende Planungshoheit nicht beeinträchtigt. Durch die Umsetzung verkehrlicher Vorabmaßnahmen, die vor Inbetriebnahme der Parkpalette P 51 in Betrieb genommen werden müssen, sowie die Zusicherung der FMG, im Bedarfsfall die Kosten einer LSA an der Ein-

mündung B 301/Freisinger Allee zu übernehmen, werden verkehrliche Interessen ebenfalls ausreichend berücksichtigt. Auch werden durch die Umsetzung des Vorhabens Rechte anderer in relevanter Weise nicht berührt. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

E Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr für die Plangenehmigung bemisst sich nach Ziffer V Nr. 9 a) der Anlage Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung. Bei der Bemessung der Gebühr wird als Vergleichsmaßstab die Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.5 (Gebühr für das Einbringen und Einleiten von Niederschlagswasser) herangezogen.

Die Gebühr für die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 LuftVG bemisst sich nach Ziffer V Nr. 13 der Anlage Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung.

Als Auslagen werden gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG die Kosten für die Begutachtungen durch das Wasserwirtschaftsamt erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage sollen diese Plangenehmigung (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) und zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen.

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Schrödinger
Regierungsdirektor